



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abtlg. II/3 Schulrechtslegistik
Herrn BM Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Herr Mag. Oliver Henhapel

via E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
heinz.fassmann@bmbwf.gv.at
oliver.henhapel@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: 2020-0.588.600

Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und fortwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiegesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Wien, am 29. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 13. Oktober d.J. ergangene Einladung der Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und fortwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiegesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden soll und nimmt innerhalb offener Frist wie folgt dazu Stellung:

1. Weiterentwicklung der NOST zur „Semestrierten Oberstufe“

Der Katholische Familienverband begrüßt

- die Abschaffung der Parkplatzprüfung (SchUG §23a Z.3), die die Eigenverantwortlichkeit der betreffenden Schüler meist überfordert hat.
- die Reduktion der Antrittsmöglichkeiten bei Semesterprüfungen (SchUG §23a Z.1).
- die Verkürzung des Zeitraums, in dem ein Antritt möglich ist (SchUG §23a Z.3). Dies erscheint nicht nur pädagogisch sinnvoll, sondern auch in Hinblick auf organisatorische Belange (Aufwand).



Der Katholische
Familienverband Österreichs

- die Ermöglichung des Übertritts von SOST in Nicht-SOST durch "Ausgleichsprüfung" (SchUG §30) bzw. von Nicht-SOST in SOST durch Umwandlung in Semesterprüfung (SchUG §30a) – so bleibt die Durchlässigkeit gewährleistet

Zusätzlich schafft dies die Basis für die von vielen Seiten geforderte generelle Übernahme der NOST/SOST in die Schulautonomie.

Dass künftig bei Wiederholung einer Schulstufe der Erhalt der besseren Note nur bei mindestens „Befriedigend“ im vorangegangenen Schuljahr möglich sein wird (SchUG §22a Abs.2 Z.5 lit.c) verletzt ein grundlegendes Prinzip der NOST, wonach einmal erbrachte positive Leistungen nicht mehr wiederholt werden müssen. In pädagogischer Hinsicht ist es aber wahrscheinlich gut, denn auf einem Vierer sich ein Jahr lang auszuruhen, ist sicher nicht ungefährlich.

2. Kommission bei abschließenden Prüfungen

Die Änderung SchUG §35 Abs. 2 Z.1 entspricht der Abschaffung der externen Vorsitze durch SchulleiterInnen bzw. Bedienstete der Schulaufsicht.

Dem ist entgegenzuhalten:

Externe Vorsitze ...

... gewährleisten mehr Rechtssicherheit. Negative Beurteilungen ohne externe Überprüfung führen zu mehr Widersprüchen.

... beugen Betriebsblindheit vor.

... erhöhen den Stellenwert der abschließenden Prüfungen. Externe Fachleute sorgen für einen repräsentativeren Charakter der Prüfung (sowohl bei der Prüfung als auch bei den Feierlichkeiten).

... erhöhen die Vergleichbarkeit von Beurteilungen und Niveaus.

... stellen eine spezielle Form von Feedback bzw. externer Evaluation dar und ermöglichen fachliche und organisatorische Reflexion.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Kirstin Wibihail e.h.
Bereich Bildung und Schule

Astrid Ebenberger e.h.
Vizepräsidentin

Alfred Trendl e.h.
Präsident